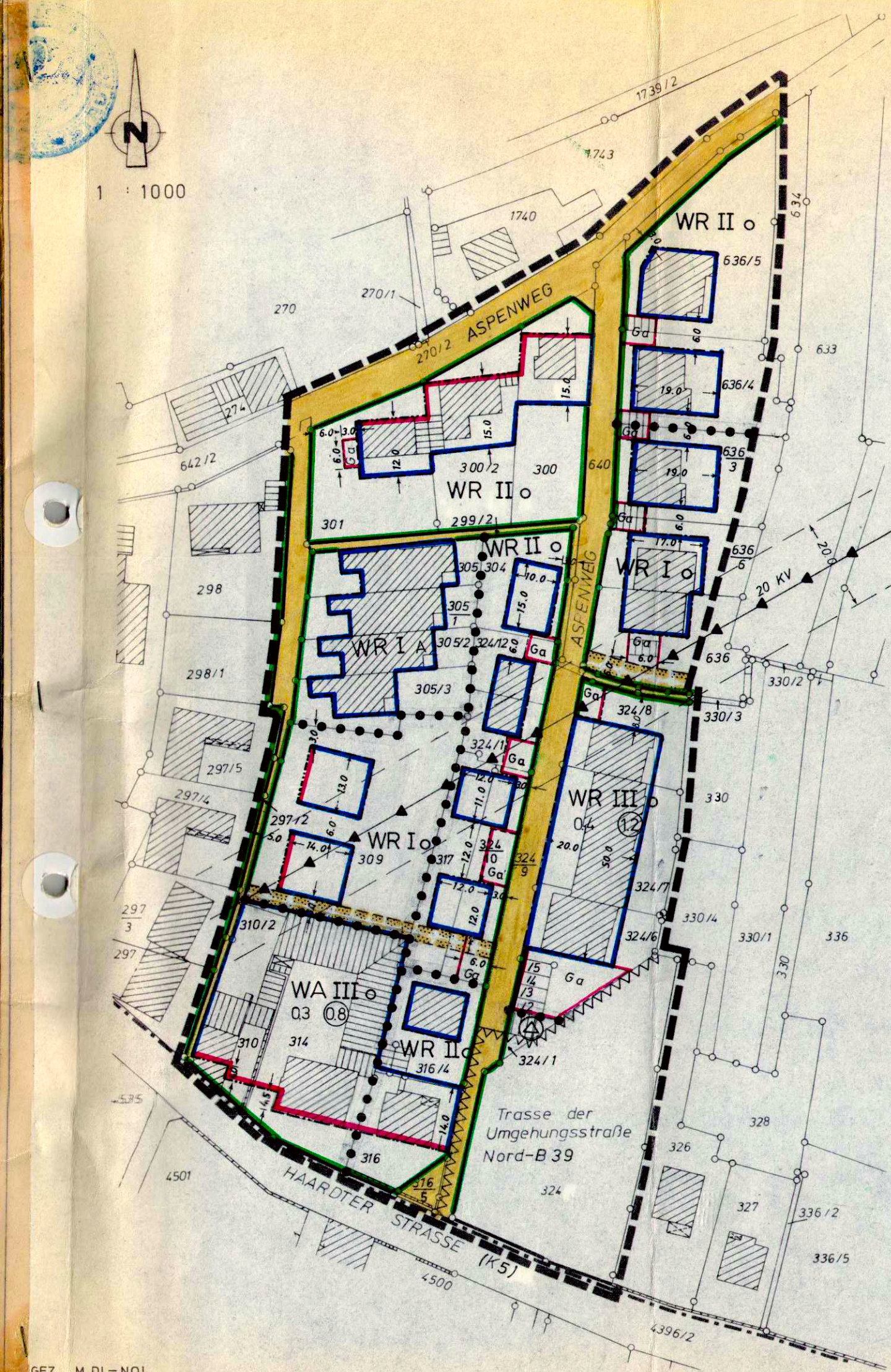




ZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung:

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung:

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.3 Grundflächenzahl) Wenn im Plan nichts anderes
(0.8) Geschosflächenzahl) ausgewiesen, gelten die
Höchstwerte nach § 17 der
Baunutzungsverordnung.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

o Offene Bauweise
A Atrium
Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen:

(öfftl.) Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen:

Umformerstation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen:

20 kV-Leitung

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

St Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhalten Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Grundstücksgrenzen
Gemarkungsgrenze

- II.
- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am16.3.1978..... beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am21.4.78..... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BBauG).
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 u. 3 BBauG wurde vom18.7.78... bis ...1.8.78... durchgeführt/lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am .16.3.1978... angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am27.4.79..... in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz".
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom7.5.79..... bis einschließlich7.6.79..... öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgt durch den Stadtrat am25.10.1979.....

Neustadt an der Weinstr., den 24. Dez. 1979
STADTVERWALTUNG
(Dr. Elix)
Oberbürgermeister

III. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG):

Genehmigt
mit Verfüg. v. 21. Feb. 1980
Az. 35/405-03 - NW - HAARDT 1/10a
Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Feb. 1980
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
(Candidus)

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am8. März 1980..... unter Hinweis auf §§ 155a BBauG.

Neustadt an der Weinstr., den 8. März 1980
STADTVERWALTUNG
(Dr. Brix)
Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG SIEHE RÜCKSEITE



NEUSTADT

AN DER

WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN I. Fertigung
HAARDTER STR. — OBERER ASPEN
ORTSTEIL HAARDT I. ÄNDERUNG
SATZUNG

gemäß §§ 8 - 12 BBauG (BGBI. 1976 I S. 2256) i.V.m. § 24 GemO (GVBl. 1973 S. 419) und §§ 123, 124 und 129 LBauO vom 27.2.1974 bzw. §§ 97, 97a LBO vom 15.11.1961 sowie § 8 d. Hauptsatzung vom 16. 5. 1974.

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Nordgrenze Aspenweg Fl.-Nr. 642/2.
Im Osten: Ostgrenze des früheren Grundstückes Fl.-Nr. 636, Nordgrenze Weg Fl.-Nr. 330/3, Ostgrenze Fl.-Nr. 324/8, 324/7 und 324/6, Nord- und Ostgrenze Fl.-Nr. 324.
Im Süden: Nordgrenze Haardter Straße (K 25) Fl.-Nr. 4396/2.
Im Westen: Westgrenze Weg Fl.-Nr. 297/2 (Teilstücke der Haardter Straße und des Aspenweges).

FESTSETZUNGEN:

20° ohne Drempeel oder Flachdach
Treppenaufgänge, Terrassen und Balkone bis zu einer Tiefe von 2,50 m sind auch außerhalb der Baulinien und Baugrenzen zugelassen.